

(Berichterstatter Abg. **Schlag.**)

- (A) Veranlassung wohl mit angesehen; denn es hat es als Verpflichtung des Eisenbahnfiskus bezeichnet, eventuell den eingetretenen Schaden zu ersetzen.

Die mitunterzeichnete Ehefrau Schönbach hat nun als Eigentümerin des Grundstücks i. J. 1906 gegen den Königl. Staatsfiskus Klage auf Schadenersatz erhoben. In diesem Prozesse sind in erster Instanz verschiedene Sachverständige gehört worden. Auch sonst haben umfangreiche Beweiserhebungen stattgefunden, unter anderen auch richterliche Augenscheinnahme und Besichtigung an Ort und Stelle unter Zuziehung aller beteiligten Personen. Unter dem 6. 11. 06 wurde auch ein Vergleich abgeschlossen, der von mir widerrufen worden ist, weil meine und meines Mannes Gläubiger, insbesondere auch die Hypothekengläubiger sich von einer derartigen Lösung der Schadenersatzfrage nichts Vorteilhaftes für die Befriedigung ihrer Ansprüche gegen uns versprochen.

Mit Urteil des Königl. Landgerichts Dresden, 9. Zivilkammer, vom 22. 4. 07 — Aktenzeichen 9 Cg. 89/06 — wurde die Klage kostenpflichtig abgewiesen. Mein Gesuch auch um Bewilligung des Armenrechts für die 2. Instanz behufs Durchführung der Sache in der Berufung, wurde, weil die Sache aussichtslos sei, vom Königl. Oberlandesgericht Dresden zurückgewiesen. Im Mangel von Mitteln zur Bezahlung der Prozesskosten mußten wir deshalb davon absehen die 2. Instanz in der Sache anzurufen.

Auf die ergangenen Prozessakten nehmen wir allenthalben Bezug.

- (B) Die Ansichten der Sachverständigen über die Natur des Defekts und den Zustand des Hauses waren sehr geteilt. Während die einen meinten, das Haus hätte noch lange bestehen können, wenn rechtzeitig eine durchgreifende Wiederinstandsetzung des Hauses erfolgt wäre, waren die anderen der Ansicht, daß der Giebeleinsturz bald erfolgen würde. Von keiner Seite aus konnte aber begutachtet werden, daß der defekte Zustand des Hauses ausschließlich von dem Bau der Bahnlinie veranlaßt worden sei und durch den Betrieb der Bahn verschlimmert werden würde.

Es konnte aus diesem Grunde der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Anlegen der Bahnlinie und dem schlechten Zustand des Hauses in keiner Weise festgestellt werden.

V.

Auf Veranlassung der Königl. Amtshauptmannschaft Pirna als Aufsichtsbehörde wurde dann das Grundstück, welches eine Brandkasse von 6120 M. hatte, alsbald zur Zwangsversteigerung gebracht und am 26. Februar 1907 in derselben von der Stadtgemeinde Pirna als Inhaberin der Städtischen Sparkasse erstanden und derselben zugeschlagen. Bei dieser Zwangsversteigerung fielen die sämtlichen Hypotheken auf dem Grundstück mit Ausnahme der an erster Stelle stehenden Sparkassenhypothek von 2700 M. aus.

Der Stadtrat zu Pirna verkaufte dann das Haus mit Garten an den Königl. Staatsfiskus und erhielt

dadurch auch in bar Deckung wegen der Hypothek (C) samt Anhang.

Darauf ist das Haus, weil es sonst eingefallen wäre, abgebrochen worden, sodaß jetzt nur noch die Baustelle samt Garten vorhanden ist.

Das zugehörige Feld ist noch im Besitz der mitunterzeichneten Ehefrau Schönbach.

VI.

Wenn nun auch nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine Verpflichtung des Königl. Staatsfiskus nicht gegeben ist, uns den Schaden zu ersetzen, den wir tatsächlich in der ganzen Angelegenheit erlitten haben, so liegen aber unserer Ansicht nach Billigkeitsgründe vor, uns wenigstens zu einem Teil eine Entschädigung für die Vermögenseinbuße aus Staatsmitteln zu bewilligen, nachdem der Königl. Staatsfiskus in der geschilderten Weise in das Eigentum des Grundstücks gelangt ist.

Tatsächlich haben wir — wenn auch vielleicht zum Teil mit durch unsere eigene Schuld, in der Hauptsache aber durch eine Verkettung widriger Umstände und Ursachen — unser ganzes Vermögen mit dem Hause eingebüßt, das wir uns durch ehrsame Arbeit erworben hatten. Wir sind auch stets ordentliche Leute gewesen und sind unseren Verpflichtungen, soweit dies möglich war, stets nachgekommen. Insbesondere haben wir stets die Hypothekenzinsen und die sonst auf dem Grundstück ruhenden Abgaben und Steuern bezahlt. Unser Gesuch an die Königl. Generaldirektion der Staatseisenbahnen um Befürwortung bei dem Königl. Finanzministerium wegen Gewährung einer Entschädigung ist leider vergeblich gewesen. Das Königl. Finanzministerium ist nicht in der Lage gewesen, zu unseren Gunsten etwas zu verfügen.

Wir wenden uns daher an die hohe Zweite Kammer mit dem Gesuche, uns eine Entschädigung in der Höhe von 4000 M. geneigtest aus Staatsmitteln zu bewilligen.

Es wäre uns auch gedient, wenn uns das Grundstück, so wie es ist, als Bauplatz seitens des Königl. Eisenbahnfiskus wieder überwiesen würde, damit wir in der Lage wären, eventuell mit Unterstützung aus Staatsmitteln ein neues Haus zu errichten."

Meine Herren! In der soeben vorgetragenen Petition ist erwähnt, daß die Ehefrau Schönbach als Eigentümerin des Grundstückes im Jahre 1906 gegen den Königl. Staatsfiskus Klage auf Schadenersatz erhoben hat.

Unter dem 6. November 1906 ist ein Vergleich abgeschlossen worden. Er lautet:

„Die Klägerin wird den Baumeister Kemnitzer in Pirna oder, dafern dieser den Auftrag nicht übernehmen sollte, einen anderen geeigneten Baumeister beauftragen, an ihrem Grundstück in Berggießhübel, Nr. 57 des Brandkatasters, einen neuen Westgiebel in